



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8

A-6365 Kirchberg in Tirol

Tel.: 05357/2213-21, Fax.: DW -12

www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: amtsleiter@kirchberg.tirol.gv.at

Kirchberg in Tirol, 10.10.2023

Sachbearbeiter: Nagiller

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), StF: LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 62/2022, insbesondere § 47, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 19.09.2023 Nachfolgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das oberste beschließende Organ der Gemeinde. Er ist zur Beschlussfassung und zur Überwachung der Vollziehung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde berufen, soweit die Beschlussfassung nicht durch Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (2) Der Gemeinderat kann bestimmte Angelegenheiten, soweit ihm diese nicht gesetzlich ausdrücklich zugewiesen sind, aus Gründen der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit oder Kostenersparnis anderen Organen übertragen. Hievon ausgenommen sind insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen und von Satzungen sowie die Ausschreibung von Gemeindeabgaben
 - b) die Stellung von Anträgen auf Änderung der Gemeindeordnung und auf Änderung der Gemeindegrenzen
 - c) die Stellung von Anträgen auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf eine staatliche Behörde
 - d) die Entscheidung über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband
 - e) die Festsetzung der Grundsätze für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde und für den Bezug von regelmäßigen Leistungen
 - f) die Benennung von Verkehrsflächen
 - g) die Entscheidung über die Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen und die Aufgabe einer solchen Beteiligung; der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr
 - h) Maßnahmen, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen
 - i) die Ehrung von Personen sowie deren Widerruf.
- (3) Zur Beratung und Beschlussfassung tritt der Gemeinderat über Einberufung und unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu Sitzungen zusammen.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters nimmt dessen Obliegenheiten nach der Geschäftsordnung sein Vertreter nach § 23 iVm § 31 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung wahr.

§ 2 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat tritt auf Einberufung durch den Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber ein Mal pro Quartal, zusammen. Im Regelfall finden die Sitzungen am zweiten Dienstag des Monats statt. Der Sitzungsbeginn darf nicht vor 18.30 Uhr anberaumt werden.
- (2) In den Monaten August und September jedes Jahres findet nach Möglichkeit keine Gemeinderatssitzung statt, es sei denn, dass die Abhaltung einer solchen zur Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten im öffentlichen Interesse erforderlich wäre.
- (3) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zur Behandlung eines bestimmten, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Gegenstandes schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Der Beginn einer solchen Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Verlangens beim Gemeindeamt festzusetzen.

§ 3 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder des Gemeinderates mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginns sowie die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung ist vorrangig im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zuzustellen. Alternativ kann die Zustellung auch telegrafisch, fernschriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise sowie durch Boten oder die Post erfolgen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder können in die Geschäftsstücke der anberaumten Gemeinderatssitzungen während der Amtsstunden des Gemeindeamtes einsehen. Die Vorlageberichte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten mindestens drei Werktage vor der Sitzung des Gemeinderates den Mitgliedern des Gemeinderates auf elektronischem Wege zu übermitteln.

§ 4 Pflicht zum Erscheinen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, zu allen Sitzungen des Gemeinderates pünktlich zu erscheinen und an ihnen bis zum Schluss teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unverzüglich dem Bürgermeister bekanntzugeben.

Wenn ein Gemeinderatsmitglied trotz ordnungsgemäßer Einladung und Mahnung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates unentschuldigt fernbleibt, so gilt dies als Weigerung der Ausübung des Mandates im Sinne des § 25 Abs. 2 lit. c der Tiroler Gemeindeordnung.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind, abgesehen von den Ausnahmen gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung, öffentlich. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören. Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner ist zulässig. Ob und inwieweit Ton- und Bildaufnahmen darüber hinaus zulässig sind, hat der Bürgermeister festzulegen.
- (2) Ausnahmsweise kann zu jedem Zeitpunkt der Sitzung auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Gemeinderatsmitgliedes ohne Eröffnung der Debatte hierüber die Verweisung jedes Gegenstandes der Tagesordnung (auch nach Sammelbegriffen) mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss und die Zuerkennung von Entschädigungen an Gemeinderatsmitglieder in eine nicht öffentliche Sitzung beschlossen werden. In diesem Fall sind die Gemeinderatsmitglieder und die der Gemeinderatssitzung beigezogenen Personen zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet. Der Widerruf eines solchen Beschlusses ist jederzeit möglich.

§ 6

Teilnahme von nicht dem Gemeinderat angehörenden Personen; Sitzungspolizei

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen steht jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Zutritt zum Zuhörerbereich offen. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Erforderlichenfalls kann der Zutritt an die Ausgabe unentgeltlicher, am Sitzungsbeginn ausgegebener Einlasskarten gebunden werden.
- (2) Vertreter der Presse und des Rundfunks können auf den für sie vorgesehenen Plätzen an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Wird die Beratung des Gemeinderates von den Zuhörern gestört, so kann der Vorsitzende die Ruhestörer nach vorheriger Mahnung aus dem Sitzungssaal verweisen oder den Zuhörerbereich räumen lassen. Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

§ 7

Teilnahme von Gemeindebediensteten und sachkundigen Personen

- (1) Der Amtsleiter nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates als Auskunftsperson teil.
- (2) Der Bürgermeister kann weitere Gemeindebedienstete als Hilfsorgane sowie im Einzelfall als Auskunftspersonen beiziehen.
- (3) Der Bürgermeister kann andere sachkundige Personen den Sitzungen des Gemeinderates im Einzelfall als Auskunftspersonen beiziehen.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist von einem Gemeindebediensteten als Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung
 - b) die Namen des Vorsitzenden, der übrigen anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder des Gemeinderates sowie der an der betreffenden Sitzung im Sinne des § 7 teilnehmenden Personen
 - c) die Tagesordnung
 - d) den wesentlichen Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.
 - (3) Wurde die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift von den Angaben nach Abs. 1 lit. d nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.
 - (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.
 - (5) Die Niederschriften des Gemeinderates sollen nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf elektronischem Wege den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt werden.
 - (6) Jedermann kann während der Amtsstunden des Gemeindeamts in die Niederschrift Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

§ 9

Obliegenheiten des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung des Gemeinderates für eröffnet, sobald nach dem festgesetzten Sitzungsbeginn die nach § 44 Tiroler Gemeindeordnung zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Gemeinderatsmitgliedern anwesend ist.
- (2) Er leitet die in deutscher Sprache zu führenden Verhandlungen und hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.
- (3) Er hat darüber zu wachen, dass die Rechte des Gemeinderates gewahrt, die dem Gemeinderat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden. So hat er alle Ungehörigkeiten zu rügen und nach Möglichkeit hintanzuhalten sowie insbesondere darauf bedacht zu sein, dass niemand bei seinen Ausführungen unterbrochen wird.

§ 10

Handhabung der Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung.
- (2) Wenn bis zum Schluss der Sitzung des Gemeinderates gegen einen bestimmten von der Geschäftsordnung abweichenden Vorgang von keinem Gemeinderatsmitglied eine Einwendung erhoben wird, so kann dieser Vorgang nachträglich nicht mehr beanstandet werden.

§ 11

Ruf „zur Sache“; Ruf „zur Ordnung“; Entziehung des Wortes

- (1) Wenn ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung abweicht, kann er vom Vorsitzenden (Bürgermeister oder vorsitzführender Bürgermeister-Stellvertreter) „zur Sache“ gerufen werden. Wenn ein Mitglied des Gemeinderates den Anstand oder die Sitte verletzt, kann es „zur Ordnung“ gerufen werden. Bei Nichtbeachtung eines zweimaligen Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ kann einem Redner das Wort entzogen werden. Gegen die Entziehung des Wortes durch den Vorsitzenden kann der Redner Widerspruch erheben und den Beschluss des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen wird. Der Gemeinderat entscheidet hierüber ohne Eröffnung der Debatte.
- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied kann vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen, worüber der Vorsitzende entscheidet.

§ 12

Sitzungsunterbrechung

- (1) Bei wiederholten Störungen oder nach erfolglos erteilten Ordnungsrufen an ein oder mehrere Gemeinderatsmitglieder kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen, wenn andauernde Störungen eine geordnete Beratung nicht zulassen.
- (2) Das ihm zustehende Recht, den Schluss der Sitzung zu verfügen (§ 37 Tiroler Gemeindeordnung), bleibt hievon unberührt.

§ 13

Genehmigung der Niederschriften

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit fragt der Vorsitzende an, ob jemand gegen die Fassung der vorliegenden Niederschriften etwas einzuwenden habe. Vorliegende schriftliche oder mündliche Einwendungen werden behandelt und die beschlossenen Berichtigungen sofort vorgenommen. Hierauf erfolgt beschlussmäßig die Genehmigung der Niederschriften.

§ 14

Anfragen

- (1) Das Recht, Anfragen an den Bürgermeister sowie an jene Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates, denen der Bürgermeister einen Geschäftsbereich nach § 50 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung zugewiesen hat, zu stellen, steht jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied zu. Die Unterstützung einer Anfrage durch andere Gemeinderatsmitglieder ist zulässig. Jede Anfrage darf jeweils nur eine Sache betreffen. Sie muss sich auf eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde beziehen.
- (2) Anfragen, die Angelegenheiten betreffen, welche nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, sowie Anfragen, die sonst den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind unverzüglich oder bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates zurückzuweisen.
- (3) Den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anfragen sind vom Bürgermeister bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen schriftlich zu beantworten.

- (4) Der Bürgermeister kann die Beantwortung einer Anfrage unter Angabe von Gründen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Verschwiegenheitspflicht) auch ablehnen. Überdies kann der Bürgermeister amtsführende Gemeindevorstände/ Gemeinderäte mit der Anfragebeantwortung beauftragen, soweit die Anfrage Angelegenheiten seines Wirkungskreises betrifft, die er diesen nach § 50 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung übertragen hat.

§ 15 Anträge

- (1) In den Sitzungen des Gemeinderates hat jedes Gemeinderatsmitglied das Recht, Anträge einzubringen (§ 41 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung). Diese müssen nach dem mündlichen Vortrag dem Vorsitzenden übergeben werden.
- (2) Jeder Antrag darf jeweils nur eine Sache betreffen und muss sich auf die Geschäftsordnung, einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung oder eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde beziehen.
- (3) Anträge, die einen finanziellen Aufwand verursachen, welcher im Voranschlag nicht oder nicht in dieser Höhe festgesetzt ist, bedürfen eines Bedeckungsvorschlages.
- (4) Anträge, die den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht entsprechen oder auf Maßnahmen gerichtet sind, die gegen Unions-, Bundes- oder Landesrecht verstoßen würden, sind unverzüglich oder bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates zurückzuweisen, im Sinne des Abs. 3 unvollständige Anträge in gleicher Frist dem Antragsteller zur Verbesserung zurückzugeben.
- (5) Den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechende selbstständige Anträge sind tunlichst in der nächsten Sitzung des Gemeinderates, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten in Verhandlung zu ziehen. Über Anträge zur Geschäftsordnung sowie zu Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderates sind nach der Erledigung der Anträge schriftlich hierüber zu informieren.

§ 16 Dringende Anträge

- (1) Ein Antragsteller kann die dringende Behandlung eines Antrages verlangen, wenn dieser eine Angelegenheit betrifft, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Ein solches Begehren ist mit dem Wortlaut des betreffenden Antrages, der Begründung der Dringlichkeit und einem Bedeckungsvorschlag, wenn der Antrag einen finanziellen Aufwand verursacht, welcher im Voranschlag nicht oder nicht in dieser Höhe festgesetzt ist, dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
Der Bürgermeister hat die Anträge unverzüglich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen.
Der Vorsitzende hat über die Zuerkennung der Dringlichkeit ohne Eröffnung der Debatte dazu abstimmen zu lassen, sofern der Antrag
 - a) nicht im Sinne des § 15 Abs. 4 zurückzuweisen oder
 - b) nicht im Sinne des § 15 Abs. 4 zur Verbesserung zurückzugeben oder
 - c) nicht im Falle des Fehlens der Begründung der Dringlichkeit zur Verbesserung zurückzugeben ist.

Stimmt wenigstens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeinderatsmitglieder für die Zuerkennung der Dringlichkeit, so ist der Antrag in der gleichen Sitzung des Gemeinderates in Verhandlung zu ziehen.

- (2) Wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates in der Sitzung des Gemeinderates die dringende Behandlung eines Antrages beantragen, ist der Antrag in der gleichen Sitzung des Gemeinderates in Verhandlung zu ziehen, sofern er
 - a) nicht im Sinne des § 15 Abs. 4 zurückzuweisen oder
 - b) nicht im Sinne des § 15 Abs. 4 zur Verbesserung zurückzugeben oder
 - c) nicht im Falle des Fehlens der Begründung der Dringlichkeit zur Verbesserung zurückzugeben ist.
- (3) Anträge auf Abänderung bereits gefasster Beschlüsse des Gemeinderates oder auf Auflösung des Gemeinderates können einer dringenden Behandlung nicht zugeführt werden.

§ 17

Reihenfolge der Anfragen und Anträge

Anfragen und Anträge kommen nach der jeweiligen Reihenfolge ihrer Einbringung zur Behandlung. Eine Zurückziehung von Anfragen und Anträgen ist jederzeit möglich.

§ 18

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister bestimmt in einer Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) für jede Sitzung des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei ihm beantragt.
Der Bürgermeister hat Anträge des Gemeindevorstandes und Anträge von Ausschüssen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zu setzen. Werden solche Anträge später als drei Werktage vor einer Sitzung eingebracht, so sind sie erst bei der auf diese folgenden Gemeinderatssitzung zu behandeln.
- (2) Gegenstände der Tagesordnung (Verhandlungsgegenstände) sind in der nachstehenden Reihenfolge zu behandeln:
 - a) Mitteilungen des Vorsitzenden
 - b) Anträge des Gemeindeamtes bzw. des Gemeindevorstandes, worüber der Bürgermeister bzw. die Bürgermeister-Stellvertreter oder andere Mitglieder des Gemeindevorstandes in den Geschäftsbereichen, welche ihnen gemäß § 50 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung übertragen wurden, referieren
 - c) Anträge von Ausschüssen des Gemeinderates, zu denen deren Vorsitzende, deren Stellvertreter oder im Falle deren Verhinderung ein vom Ausschuss zu bestimmendes Ausschussmitglied Bericht erstatten
 - d) Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung verlangt wird
 - e) Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung von in der betreffenden Sitzung des Gemeinderates eingebrachten Anträgen, denen die Dringlichkeit zuerkannt worden ist;
 - f) Behandlung von in einer früheren Sitzung des Gemeinderates eingebrachten Anträgen (§ 15 Abs.1), worüber der Vorsitzende berichtet;

- g) Einbringung von Anfragen und Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung nicht verlangt wird.
- (3) Wurde eine Gemeinderatssitzung im Sinne des § 2 Abs. 3 einberufen, bildet der Gegenstand, dessen Behandlung begehrt worden ist, den einzigen Tagesordnungspunkt.
- (4) Gegenstände der Tagesordnung sind gegebenenfalls ferner die nach dem III. Abschnitt der Tiroler Gemeindeordnung im Zusammenhang mit Volksbefragungen oder Petitionen durch den Gemeinderat vorzunehmenden Veranlassungen.

§ 19

Änderung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende kann in der Sitzung des Gemeinderates eine Umreihung der Verhandlungsgegenstände vornehmen oder einen Verhandlungsgegenstand unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 von der Tagesordnung absetzen. Die Einbringung von Anfragen oder Anträgen hat jedoch stets den jeweils letzten Tagesordnungspunkt zu bilden.
- (2) Gegenstände, die nicht auf der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) stehen, dürfen nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn es der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Abstimmung über einen Antrag auf Auflösung des Gemeinderates ist nur dann zulässig, wenn er auf der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung steht.
- (3) Wurde ein Verhandlungsgegenstand auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates auf die Tagesordnung gesetzt, so kann dieser Verhandlungsgegenstand nur mit Zustimmung aller anwesenden Antragsteller von der Tagesordnung abgesetzt werden. Über Beschluss des Gemeinderates kann ein solcher Verhandlungsgegenstand zurückgestellt werden.
- (4) Ein Mitglied des Gemeinderates kann Widerspruch erheben, wenn der Bürgermeister einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzt. Über einen Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

§ 20

Beteiligung des Vorsitzenden an der Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende kann zum Zwecke der Verhandlungsleitung sowie zur Erteilung von Auskünften, zu Erläuterungen oder zu Berichtigungen jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Bei der Behandlung der vom Vorsitzenden gestellten Anträge oder wenn der Vorsitzende an einer Debatte teilnehmen will, hat er den Vorsitz bis zur Abstimmung seinem Vertreter zu übergeben.

§ 21

Eröffnung der Debatte

Wenn der Berichterstatter (§ 18 Abs. 2) seinen Vortrag beendet bzw. einen Antrag gestellt hat, eröffnet der Vorsitzende die Debatte hierüber und erteilt den Gemeinderatsmitgliedern, die sich zum betreffenden Verhandlungsgegenstand zu äußern wünschen, in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Dasselbe gilt sinngemäß für die Erteilung des Wortes an Personen, die nach § 7 an der Sitzung des Gemeinderates teilnehmen.

§ 22

Wortmeldungen

- (1) Jeder, dem das Wort erteilt wurde, hat seinen Vortrag in freier Rede an den Vorsitzenden oder an den versammelten Gemeinderat, nicht aber an einzelne Gemeinderatsmitglieder, zu richten.
- (2) Hierbei dürfen Protokollauszüge, Ausschussberichte und Anträge verlesen sowie Notizen benützt werden. Über die Zulassung der Verlesung sonstiger Schriftstücke oder Druckwerke befinden der Vorsitzende und im Falle der Erhebung eines Einspruches durch den betreffenden Redner gegen seine Entscheidung ohne Eröffnung der Debatte hierüber der Gemeinderat.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist dem jeweiligen Berichtersteller die Verlesung von Schriftstücken uneingeschränkt gestattet.

§ 23

Anzahl der Wortmeldungen

- (1) Zu einem Gegenstand der Tagesordnung darf ein Gemeinderatsmitglied unbeschadet der Bestimmungen des § 20 nur zweimal sprechen.
- (2) Abweichend vom Abs. 1 kann der Vorsitzende öfter als zweimal und ohne Bedachtnahme auf die Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen:
 - a) dem jeweiligen Berichtersteller (§ 18 Abs. 2)
 - b) den an der Sitzung des Gemeinderates nach § 7 teilnehmenden Personen zur Erteilung von Auskünften
 - c) Gemeinderatsmitgliedern, die das Wort zur Geschäftsordnung verlangen bzw. persönliche oder tatsächliche Berichtigungen vorbringen wollen (§ 24)
 - d) Gemeinderatsmitgliedern, die den Schluss der Debatte, die Vertagung, die Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes zur neuerlichen Berichterstattung oder die Fortsetzung der Tagesordnung (§§ 26 und 27) zu beantragen beabsichtigen.

§ 24

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung; persönliche oder tatsächliche Berichtigungen

- (1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, wenn es auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, ferner zur Anbringung von persönlichen oder tatsächlichen Berichtigungen, wenn es die Fehldarstellung von persönlichen Verhältnissen oder Tatsachen richtigstellen will.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder zum Anbringen von persönlichen oder tatsächlichen Berichtigungen sind jederzeit zu berücksichtigen. Ist über einen Gegenstand der Tagesordnung bereits abgestimmt worden, sind derartige Wortmeldungen dazu nicht mehr zulässig. Die Redezeit hierfür beträgt höchstens fünf Minuten, bei Überschreitung derselben hat der Vorsitzende das Wort zu entziehen.

§ 25

Beschränkung der Redezeit

- (1) Vor Festsetzung einer Beschränkung der Redezeit ist der Gemeindevorstand anzuhören.

- (2) Gegen die Redezeitbeschränkung kann von einem Mitglied des Gemeinderates Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

§ 26

Schluss der Debatte

- (1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann jederzeit während einer Debatte den Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Hierüber ist ohne Eröffnung der Debatte abzustimmen. Die Unterbrechung des Redners zur Stellung eines solchen Antrages ist nicht zulässig.
- (2) Im Falle der Annahme eines Antrages nach Abs. 1 erhalten nur mehr jene Sitzungsteilnehmer das Wort, welche sich bis dahin zum Wort gemeldet haben. Zudem muss ein Redner jener Gemeinderatsparteien das Wort erhalten, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 27

Vertagung oder Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes

Jedes Gemeinderatsmitglied kann jederzeit während einer Debatte einen Antrag auf Vertagung oder Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes zur neuerlichen Berichterstattung bzw. auf Fortsetzung der Tagesordnung stellen. Ein derartiger Antrag ist nach Anhörung des jeweiligen Berichterstatters dazu ohne weitere Debatte zur Abstimmung zu bringen. Im Falle seiner Annahme gilt der betreffende Verhandlungsgegenstand als von der Tagesordnung abgesetzt und sind keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt möglich.

§ 28

Debatte über mehrteilige Anträge

Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so können der Vorsitzende oder über Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes der Gemeinderat die Abführung einer zunächst allgemeinen Debatte über den Antrag in seiner Gesamtheit bestimmen. An ihrem Schluss bzw. vor Beginn der Debatten über die einzelnen Teile des betreffenden Antrages findet keine Abstimmung statt, es sei denn über einen in diesem Zusammenhang gestellten Antrag auf Vertagung, Zurückstellung des Verhandlungsgegenstandes zur neuerlichen Berichterstattung oder Fortsetzung der Tagesordnung (§ 27).

§ 29

Abänderungs- und Ergänzungsanträge

- (1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann jederzeit während der Debatte über einen Antrag eine Abänderung oder Ergänzung desselben beantragen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ihm der Wortlaut der vorgeschlagenen Abänderung oder Ergänzung schriftlich vorgelegt wird.
- (2) Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge, welche mit dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehen, sowie Anträge auf Ablehnung des zur Debatte stehenden Antrages sind unzulässig.

§ 30

Schlusswort

Wenn alle Wortmeldungen zu einem Gegenstand der Tagesordnung erledigt sind, erklärt der Vorsitzende die Debatte dazu für geschlossen.

§ 31

Antragsformulierung

- (1) Anträge, die nicht schon so gefasst sind, dass über sie ohne weiteres mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann, werden vom Vorsitzenden dementsprechend modifiziert bzw. umformuliert. Dasselbe gilt für Anträge, die Widersprüche oder Unklarheiten enthalten.
- (2) Wird dazu von einem Gemeinderatsmitglied eine Abänderung oder Ergänzung beantragt, unterbreitet der Vorsitzende einen Schlussvorschlag, über den der Gemeinderat ohne Eröffnung der Debatte dazu befindet. Im Falle der Ablehnung dieses Schlussvorschlages werden ohne Eröffnung der Debatte hierüber die einzelnen Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge jeweils gesondert der Abstimmung zugeführt.

§ 32

Reihenfolge der Abstimmung

Abstimmungen werden in folgender Reihenfolge vorgenommen:

- a) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so kann der Vorsitzende über diese getrennt abstimmen lassen. Eine getrennte Abstimmung kann auch von jedem Gemeinderatsmitglied verlangt werden.
- b) Allfällige Abänderungsanträge (§ 29 Abs. 1) sind vor dem betreffenden Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen, und zwar zunächst jene, welche die weitestgehende Modifikation des Antrages verfolgen.
- c) Allfällige Ergänzungsanträge (§ 29 Abs. 1) kommen nur dann zur Abstimmung, wenn der betreffende Antrag selbst angenommen worden ist.
- d) Enthält eine Mehrheit von Anträgen summen- oder zahlenmäßige Festlegungen, ist zunächst der Antrag zur Abstimmung zu bringen, welcher die größte Summe oder Zahl beinhaltet.

§ 33

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die jeweilige Feststellung der Anwesenheit der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl von Gemeinderatsmitgliedern obliegt dem Vorsitzenden. Diese Maßnahme kann von jedem Gemeinderatsmitglied vor einer Abstimmung verlangt werden.
- (2) Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 34

Verfahren der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung ist mündlich, d.h. offen und nur, wenn es der Gemeinderat besonders beschließt, namentlich, mit Stimmzetteln oder unter Anwendung elektronischer Hilfsmittel durchzuführen. Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn der Gemeinderat nichts anderes beschließt. Jedenfalls ist über die Besetzung von Stellen geheim abzustimmen.
- (2) Die mündliche Abstimmung erfolgt durch Aufheben einer Hand, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Erheben von den Sitzen oder durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge, wobei jedes angesprochene Gemeinderatsmitglied mit "ja" oder "nein" zu antworten hat. Bei einer mündlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab.
- (3) Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Durchführung einer Abstimmung mit Stimmzetteln beantragen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat ohne Debatte.
- (4) Im Falle der Durchführung einer Abstimmung mit Stimmzetteln nominieren die zwei stimmenstärksten Gemeinderatsparteien je ein Gemeinderatsmitglied zur Auszählung der Stimmzettel. Dabei gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, nicht als eine Gemeinderatspartei. Leere Stimmzettel sowie Stimmzettel, die keine zweifelsfrei erkennbare Willensäußerung enthalten, sind ungültig.
- (5) Ein Gemeinderatsmitglied, das bei einer Abstimmung nicht anwesend war, darf nachträglich seine Stimme zum betreffenden Antrag nicht mehr abgeben.
- (6) Der Vorsitzende hat das Ergebnis von Abstimmungen zu verkünden.

§ 35

Stimmenthaltung

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die sich einer Stimmenabgabe zu einem Antrag enthalten wollen, haben dies spätestens unmittelbar vor Beginn der Abstimmung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (2) Über Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Gemeinderatsmitgliedes sind in der Niederschrift die Namen jener Gemeinderatsmitglieder festzuhalten, die sich ohne Abgabe einer Erklärung einer Abstimmung durch Verlassen des Sitzungssaales entzogen haben.

§ 36

Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern

Kommt im Gemeinderat ein Gegenstand zur Verhandlung, in dem ein Gemeinderatsmitglied im Sinne des § 29 Tiroler Gemeindeordnung als befangen anzusehen ist, so soll es vor Beginn der Verhandlung dieses Gegenstandes für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal verlassen, es muss aber jedenfalls den Sitzungstisch verlassen und darf nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teilnehmen. Es ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderates zur Erteilung von Auskünften im Sitzungssaal zu erscheinen.

§ 37

Schluss und Fortsetzung von Sitzungen

- (1) Nach Erledigung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.
- (2) Der Vorsitzende kann nach Anhörung des Gemeindevorstandes oder der Gemeinderat kann über Antrag jedes Gemeinderatsmitgliedes den Schluss der Sitzung auch vor der vollständigen Erledigung der Tagesordnung verfügen. Wurde der Schluss der Sitzung verfügt, hat der Vorsitzende die offen gebliebenen Gegenstände der Tagesordnung in die nächste Sitzung des Gemeinderates zu verweisen. Die nächste Sitzung des Gemeinderates hat in diesem Fall innerhalb einer Woche stattzufinden.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder nach der Lage des Falles geboten ist.

§ 39

Einsichtsrecht der Mitglieder des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde während der Amtsstunden des Gemeindeamtes das Recht der Einsicht in die Akten von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse des Gemeinderates.

Das Recht der Einsicht besteht hinsichtlich der Akten von Verhandlungsgegenständen, die eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern, nur für diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, die an der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand mitzuwirken haben.

§ 40

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

§ 41

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf die Tiroler Gemeindeordnung Bezug genommen wird, ist damit die TGO 2001, StF: LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 62/2022, gemeint.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Helmut BERGER